



Dr. Bernhard Thomas Petri, BlnBDI

# Vertrauensschutz in Deutschland gefährdet

---

Zeugnispflicht über die Hintertür?

Zur Relativierung des Zeugnisverweigerungsrechts  
nach § 53 StPO durch die Zunahme von  
Kontrollbefugnissen in anderen Gesetzen und  
Vorschriften



# 1. Einleitung

---

- Beispiel eines Konflikts zwischen kirchlicher Schweigepflicht und staatlicher Aussagepflicht:

Johannes Nepomuk († 1393)

- älteste Schweigerechte:  
Seelsorgegeheimnis und Schweigepflicht des Strafverteidigers



# 1. Einleitung

---

Friedrich Spee von Langenfeld:

„Vor allem aber muss der Beichtiger den Angeklagten auch in die Hand versprechen und, wenn nötig, eidlich versichern, es werden von allen, was sie mit ihm als mit einem Geistlichen auch außerhalb der Beichte sprechen würden, kein einziges Wörtchen, das ihnen schaden könnte oder von dem sie es nicht wünschen, zu den Richtern des weltlichen Gerichts kommen lassen“ (cautio criminalis, Frage 30, Anweisung XII).



# 1. Einleitung

---

## Das Beichtgeheimnis nach kanonischem Recht

- Beichtgeheimnis, Can. 983 § 1 CIC:  
„Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich; dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine Weise und aus irgendeinen Grund irgendwie zu verraten.“
- Can. 1550 § 2:  
„Als zeugnisunfähig gelten:  
1. ...  
2. Priester hinsichtlich jedweder Kenntnis, die sie aus der sakramentalen Beichte gewonnen haben, selbst wenn der Pönitent deren Offenbarung verlangt hat;...“



# 1. Einleitung

---

- Unterschied Beichtgeheimnis – Seelsorgegeheimnis
- Beichtgeheimnis: in evangelischen Kirchen kein Sakrament  
(=> kirchenrechtlich Aussagerecht bei Schweigepflichtentbindung)
- Evangelische Kirchen: Als „sich um die Seelen sorgende“ Gemeinschaften ebenso wie katholische Kirche auf die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses angewiesen



# 1. Einleitung

---

- Berufliche Zeugnisverweigerungsrechte:

Ermittlungsfreie Räume –  
ein Ärgernis für Gefahrenabwehr- und  
Strafverfolgungsbehörden?

Auch der Staat profitiert von der  
Vertraulichkeit seelsorgerischer Ge-  
spräche! Beispiel: Gewissensbildung



## 2. Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Seelsorgegeheimnisses

---

- Individueller Persönlichkeitsschutz der Hilfesuchenden Person:  
„§ 53 StPO schützt zwar dem Grundgedanken nach das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten. Jedoch erfolgt auch dieser Schutz nicht in allen Fällen des § 53 StPO um der Menschenwürde des Beschuldigten oder der Gesprächspartner willen. Diese Annahme trifft allerdings auf das seelsorgerische Gespräch mit einem Geistlichen zu. So gehört der Schutz der Beichte oder Gespräche mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs.1 und 2 GG.

...=>



## 2. Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Seelsorgegeheimnis

---

=> ...

Auch dem Gespräch mit dem Strafverteidiger kommt die für die Wahrung der Menschenwürde wichtige Funktion zu, darauf hinwirken zu können, dass der Beschuldigte nicht zum bloßen Objekt im Strafverfahren wird.

Arztgespräche können im Einzelfall dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sein (...). Die Zeugnisverweigerungsrechte der Presseangehörigen und der Parlamentsabgeordneten weisen demgegenüber keinen unmittelbaren Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung auf. Sie werden um der Funktionsfähigkeit der Institutionen willen und nicht wegen des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten gewährt“ (BVerfGE 109, S. 279, 322 f.).



## 2. Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Seelsorgegeheimnis

---

- Kollektive Glaubensfreiheit  
(Art. 4 Abs.1, Abs. 2 GG, Art. 140 GG  
i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV):  
Funktionstüchtigkeit der Seelsorge hängt  
wesentlich von ihrer Vertraulichkeit ab
- Individuelle Glaubens- und  
Gewissensfreiheit des Seelsorgers  
(Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG)



## 2. Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Seelsorgegeheimnis

---

### **Konfliktfälle in der Rechtsprechung:**

- Nur Geistliche von Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichen Status im Strafprozess zur Zeugnisverweigerung berechtigt?
- Laien als Seelsorger im Strafprozess zur Zeugnisverweigerung berechtigt?  
Hauptamtlicher Seelsorger: Absolutes Zeugnisverweigerungsrecht (auch bei „Entbindung von der Schweigepflicht“ durch den Beschuldigten!). Status ehrenamtlich tätiger Seelsorger noch nicht geklärt
- Individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit des Seelsorgers gegen kollektive Glaubensfreiheit der Kirche: Berücksichtigung im Strafprozess?



## 3. Einfachgesetzlicher Schutz des Seelsorgegeheimnisses nach StPO

---

- **Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO:**

Unterschiedliche Ausgestaltung  
der Zeugnisverweigerungsrechte  
von Seelsorgern, Ärzten, Beratern,  
Strafverteidigern, sonstigen Rechts-  
anwälten und von Abgeordneten



# 3. Einfachgesetzlicher Schutz des Seelsorgegeheimnisses nach StPO

---

## **Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO:**

- Starke Stellung des Seelsorgers folgt aus „Kernbereichsschutz“ des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und Hilfe Suchenden
- Warum werden andere Berufsgruppen mit kernbereichsrelevanter Tätigkeit nicht vergleichbar geschützt?

=> Wille des Beschuldigten nach kanonischem Recht ohne jegliche Relevanz für Beichtgeheimnis!



### 3. Einfachgesetzlicher Schutz des Seelsorgegeheimnisses nach StPO

---

- **Ermittlungsmaßnahmen** gegen beruflich Zeugnisverweigerungsrechtigte, insbesondere § 160a Abs.1 StPO: „Starke Stellung“ des Seelsorgers, des Strafverteidigers und des Abgeordneten
- Ermittlungsmaßnahmen gegen sonstige aus beruflichen Gründen Zeugnisverweigerungsrechtigte, § 160a Abs.2 StPO: Im Ergebnis nur Schutz im Rahmen der Verhältnismäßigkeit



# 3. Einfachgesetzlicher Schutz des Seelsorgegeheimnisses nach StPO

---

## **Kritik an § 160a Abs. 2 StPO:**

- Anders als vor Gericht: Nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Gewichtung der Zeugnisverweigerungsrechte
- Insbesondere unzureichender Schutz des absolut zu schützenden Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- Entsprechende Kritik gilt auch für
  - Überwachung des gesprochenen Worts außerhalb Wohnung nach § 100f StPO
  - für Einsatz verdeckter Ermittler
  - nur rudimentärer Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO.



### 3. Einfachgesetzlicher Schutz des Seelsorgegeheimnisses nach StPO

---

- **Beschlagnahmeverbote** (§§ 94 ff. StPO):  
Starke Stellung von Seelsorgern,  
Strafverteidigern und Abgeordneten
- Nur eingeschränkte Beschlagnahmeverbote  
gegen sonstige Rechtsanwälte, Ärzte und  
schweigepflichtige Beraterberufen
- Ungleichgewichtung im Einzelnen nicht  
nachvollziehbar



## 4. Einschränkungen des Zeugnisverweigerungsrechts in Polizeigesetzen

---

- **Polizeigesetze** des Bundes und der Länder: Beeinträchtigungen sowohl durch Aussagepflichten als auch durch heimliche Ermittlungsmethoden
- Partielles Fehlen von Garantien für die Achtung der Zeugnisverweigerungsrechte.

Ähnliche Regelungsdefizite bei Nachrichtendiensten

Achtung: Aus „Schweigen des Gesetzes“ folgt in der Praxis zumeist nicht die Beachtung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Verwaltungsebene!



## 4. Einschränkungen des Zeugnisverweigerungsrechts in Polizeigesetzen

---

- Beispiel § 22 Bundespolizeigesetz (BPolG):

Befugnis der Bundespolizei, zur Aufgabenerfüllung Personen zu befragen:

Nach Strafprozessrecht Zeugnisverweigerungsrechte sind bei Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person **nicht** zur Verweigerung von Auskünften berechtigt!

- Keine Unterscheidung nach Qualität des Zeugnisverweigerungsrechts
- Wertungswiderspruch: § 139 Abs.2 StGB nimmt Seelsorger von der Anzeigepflicht grundsätzlich anzeigepflichtiger Verbrechen ausdrücklich aus



## 4. Einschränkungen des Zeugnisverweigerungsrechts in Polizeigesetzen

---

- Nachahmervorschriften in Landespolizeigesetzen (z.B. Hessen. Hier Verwaltungsanordnung der „Berücksichtigung“ des Beichtgeheimnisses)
- Ähnliche Ausgestaltung im BKA-Gesetz geplant
- Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen und Durchsuchungen in Polizeigesetzen nur selten (Entsprechendes gilt für Nachrichtendienste)
- Ein Positivbeispiel: Nach ASOG Berlin generell keine Aussagepflicht von Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 53 StPO



## 5. Zusammenfassende Bewertung

---

- Die relativ starke Stellung des Seelsorgers im Strafprozess wird bei Präventivmaßnahmen entwertet.
- Andere aus beruflichen Gründen Zeugnisverweigerungsrechte berechtigte werden ohne hinreichende Rechtfertigung teilweise erheblich schlechter gestellt.
- Im Ergebnis schränken Gesetzgeber des Bundes und der Länder Zeugnisverweigerungsrechte ein, ohne hinreichend die gesellschaftlichen Folgen bedacht zu haben.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Dr. B. Thomas Petri  
Berliner Beauftragter für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
An der Urania 4-10  
10787 Berlin  
Tel.: 030-13889-0  
Telefax: 030-215 50 50  
petri@privacy.de